

Wichtige Informationen

zum Abo-Verfahren Move-JugendTicketBW (mit landesweiter Gültigkeit)

Bestellung / Kündigung

Der Bestellschein ist für die Dauer des Schulbesuchs an derselben Schule nur einmal auszufüllen. Im Falle eines Schulwechsels muss eine Änderungsmitteilung von der alten Schule und eine Anmeldung an der neuen Schule erfolgen. Bei einer Änderung behält der Schüler oder die Schülerin (SoS) die Fahrkarte. Bei Neubestellung ist der Bestellung ein Lichtbild des SoS beizufügen.

Aufgrund der Bestellung erhalten die SoS über das Schulsekretariat eine Abokarte. Für diese Abokarte gilt eine Mindestlaufzeit von 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten. Wird die Abokarte nach Ablauf von 12 Monaten nicht fristgerecht zum 15. des Vormonats gekündigt, verlängert sie sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat. Wird das Abo vor Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt, wird die Differenz des Abo-Preises zum regulären Monatskartenpreis nachberechnet.

Änderungen und Kündigungen müssen jeweils **bis zum 15. des Vormonates** beim Schulsekretariat schriftlich erfolgen. Bei jeder Kündigung wird die Abokarte zum Kündigungszeitpunkt ungültig und ist bis zum 5. Werktag des Folgemonats beim Schulsekretariat zurückzugeben.

Bei kurzfristigen Änderungen erhält der SoS zunächst einen Ersatzfahrchein im Schulsekretariat. Dieser ist bei der Ausgabe der Abokarte wieder abzugeben. Ein Ersatzfahrchein wird nicht erteilt, wenn die Abokarte zu Hause vergessen wurde.

Für die Teilnahme am Abo-Verfahren ist die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erforderlich. Der Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg bucht den jeweiligen Monatsbetrag zum Monatsanfang vom angegebenen Konto ab.

Im Falle einer Tarifierhöhung des Verbunds kann sich der monatliche Abbuchungsbetrag erhöhen. **Fragen zur Höhe des Abbuchungsbetrags beantwortet gerne das jeweilige Schulsekretariat oder das KundenCenter.**

Kann eine Lastschrift nicht vom Konto abgebucht werden (z.B. Löschung des Kontos oder fehlende Deckung, Widersprüche, etc.) stellt der Verbund entsprechend den Tarifbestimmungen die Kosten der Abokarte und die entstehenden Rücklastschriftgebühren sowie eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung (Mahnung). In einzelnen Fällen (z.B. zweimalige erfolglose Abbuchung) kann der SoS mit sofortiger Wirkung aus dem Abo-Verfahren ausgeschlossen werden. Die Abokarte ist unverzüglich bei der Schule abzugeben. Solange der Fahrausweis nicht abgegeben wird, ist der bisherige Monatsbetrag weiterhin zu zahlen. Wenn alle Rückstände beim Schulträger bzw. Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg beglichen sind, kann der SoS frühestens nach Ablauf von 6 Kalendermonaten das Abo neu bestellen. Während des Ausschlusses aus dem Abo-Verfahren kann der SoS eine Monatskarte beim KundenCenter, an den Ticketautomaten oder beim Busfahrer gegen Bezahlung des vollen Fahrkartenpreises kaufen.

Verlust und Beschädigung der Chipkarte

Sollte die Abokarte verloren gehen oder beschädigt werden, kann ein Ersatzfahrchein durch das Schulsekretariat ausgegeben werden. Die Ausstellung einer Ersatzkarte kostet laut Tarifbestimmungen 10,00 €. Auf dem Ersatzfahrcheinformular muss hierfür „Ersatzkartentgelt“ angekreuzt werden. Für die Abbuchung der Ersatzkartengebühr durch den Verbund ist kein SEPA-Lastschriftenmandat auszufüllen.

Bei der Benutzung der Busse und Bahnen ist zu beachten, dass:

- die Abokarte vom SoS im Unterschriftenfeld mit Kugelschreiber mit dem Vor- und Nachname unterschrieben ist,
- die Abokarte und ggf. der Personalausweis dem Kontrollpersonal und den Busfahrern auf Verlangen vorgezeigt werden muss,
- die Angaben inklusive dem Foto auf der Abokarte vollständig leserlich sein müssen. Ansonsten ist diese Abokarte gegen einen Ersatzfahrchein umzutauschen. Dies erfolgt durch das Schulsekretariat.

Sollte eine der oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sein, wird das öffentliche Verkehrsmittel ohne gültigen Fahrchein benutzt. Im Falle einer Kontrolle wird entsprechend den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen ein erhöhtes Beförderungsentgelt von mindestens 60 € erhoben.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an folgendes KundenCenter:

KundenCenter in 78048 VS-Villingen
Bahnhofstraße 5
Tel: 07721 / 40206-40
kc-villingen@mein-move.de

Weitere Informationen zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten nach der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SENS) des Landkreises Schwarzwald-Baar (abrufbar unter www.Schwarzwald-Baar-Kreis.de):

„3. Kind-Regelung“:

Der Eigenanteil zu den Kosten der Schülerbeförderung ist nur für höchstens zwei anspruchsberechtigte Kinder zu bezahlen, und zwar für die beiden Kinder mit den höchsten Eigenanteilen. Familien mit drei oder mehr anspruchsberechtigten Fahrschülern können beim jeweiligen Schulsekretariat einen Antrag auf Befreiung stellen.

Erllass der Eigenanteile:

Familien, die Leistungen der Sozialhilfe, Grundsicherung, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, können einen Antrag auf Übernahme der Eigenanteile beim Jobcenter stellen. Einkommensschwache Familien, die keine der o.g. Leistungen erhalten, sind unter Umständen von der Bezahlung der Eigenanteile befreit. Einen entsprechenden Antrag erhalten Sie beim Schulsekretariat.

Bei Fragen zur Erstattung der Schülerbeförderungskosten wenden Sie sich bitte an Ihr Schulsekretariat, das offene Fragen ggf. zusammen mit dem Schulträger klärt.

Der Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg und der Schwarzwald-Baar-Kreis wünschen eine gute Fahrt mit Bus und Bahn.

Stand: September 2023